

Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Olching sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl S.286), erlässt die Stadt Olching folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Stadtfriedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Dienstleistungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Stadt kann Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen fordern.
- (2) Die Gebühren nach § 4 entstehen mit der Zuteilung der Grabstätte bzw. der Verlängerung des Benutzungsrechts. Die Gebühren nach § 5 entstehen mit der Inanspruchnahme (Benutzung).
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren für den Ersterwerb betragen für die Nutzungszeit von 12 Jahren insgesamt:

Erdbestattung:

bei einem Einzelgrab	1.670,00 €
bei einem Familiengrab	2.400,00 €
bei einem Familiengrab an der Mauer	2.740,00 €
bei einer Gruft	6.520,00 €
bei einer anonymen Erdbeisetzung	1.670,00 €

Urnenbestattung:

bei einer Urnennische für 2 Urnen	1.440,00 €
bei einer Urnennische für 3 Urnen	1.870,00 €
bei einer Urnennische für 4 Urnen	2.310,00 €
bei einem Waldurnengrab für 3 Urnen	750,00 €
bei einem Erdurnen- oder Wiesenurnengrab	2.610,00 €
bei einem Grabplatz für anonyme Urnen	250,00 €

- (2) Die Grabgebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts betragen je Jahr:

Erdbestattung:

bei einem Einzelgrab	130,00 €
bei einem Familiengrab	200,00 €
bei einem Familiengrab an der Mauer	220,00 €
bei einer Gruft	540,00 €

Urnenbestattung:

bei einer Urnennische für 2 Urnen	120,00 €
bei einer Urnennische für 3 Urnen	150,00 €
bei einer Urnennische für 4 Urnen	190,00 €
bei einem Waldurnengrab für 3 Urnen	60,00 €
bei einem Erdurnen- oder Wiesenurnengrab	210,00 €

- (3) Die Nutzungsgebühren sind bei einer Beisetzung für die gesamte Ruhefrist sowie bei einer Verlängerung der Nutzungszeit für den gewählten Zeitraum jeweils im Voraus zu entrichten.
- (4) Die jährliche Nutzungsgebühr reduziert sich um 5 € bei Einzelgräbern bzw. um 10 € bei Familien- oder Mauergräbern, wenn kein von Seiten der Stadt Olching erstelltes Fundament für die Grabstelle vorhanden ist.

§ 5 Benutzungsgebühren - Verwaltungsgebühren - sonstige Gebühren

- (1) Einschließlich Kosten für Reinigung und Beleuchtung beträgt die Gebühr pauschal für die Benutzung der

Leichenhäuser	200,00 €
Aussegnungshalle	200,00 €
Orgel, Nutzung Musikanlage	40,00 €

- (2) Die Verwaltungsgebühren betragen für:

a) Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes pro Bestattung (incl. Schreibgebühren)	60,00 €
b) Genehmigung von Grabsteinen	40,00 €
c) Überschreiben einer Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten	30,00 €
d) gesonderte Ausstellung einer Graburkunde	20,00 €
e) Erteilung einer Erlaubnis für Gewerbetreibende	40,00 € - 600,00 €
f) sonstige Schreibarbeiten, Beglaubigungen, etc.: siehe Kommunales Kostenverzeichnis	

- (3) Die Benutzungsgebühren betragen für:

a) Aufbahrung	29,10 €
b) Kühlung im Parkfriedhof je Tag	25,50 €
c) Öffnung bis Grabtiefe 2,40 m, Schließung eines Grabes Träger zur Beerdigung	319,50 €
d) Öffnung bis Grabtiefe 1,80 m, Schließung eines Grabes Träger zur Beerdigung	265,80 €
e) Entfernung überschüssigen Grabaushubes	66,40 €
f) Urnenbeisetzung mit Angehörigen ohne Angehörige	63,90 € 42,40 €
g) Exhumierung einer Leiche, Grab öffnen und schließen je weitere Exhumierung aus demselben Grab	255,00 € 128,00 €
h) Wiederbestattung von Leichen	255,00 €
i) Exhumierung von Gebeinen, Grab öffnen und schließen je weitere Exhumierung aus demselben Grab	195,00 € 97,00 €
j) Wiederbestattung von Gebeinen	115,00 €
k) Urnenausgrabung aus einem Erdgrab je weitere Urne aus demselben Grab	44,00 € 22,00 €
l) Urnenverlegung aus einer Urnennische	44,00 €
m) Wiederbestattung einer Urne ohne Angehörige Wiederbestattung einer Urne mit Angehörigen	42,40 € 63,90 €
n) Läuten im alten Friedhof Olching an der Pfarrstraße	10,00 €

§ 6 Gebührenerstattung

Bei vorzeitiger zulässiger Aufgabe von Grabnutzungsrechten können entrichtete jährlichen Nutzungsgebühren (siehe § 4 Abs. 3) ab dem, auf die Aufgabe des Nutzungsrechtes folgenden Jahr erstattet werden.

§ 7 Anteilige Gebührenberechnung

- (1) Überschreitet die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne das bezahlte Nutzungsrecht der Grabstätte, sind die Grabgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist in der gültigen Höhe zu entrichten.
- (2) Für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte gemäß Abs. 1 wird folgende Gebührenberechnung zugrunde gelegt:
 - a) volle Jahre und
 - b) volle Monate (bei Zwölftelung des jeweiligen jährlichen Gebührensatzes nach § 4 Abs. 2).

Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

§ 8 Alte Rechte

Für die bereits erworbenen Nutzungsrechte in den Friedhöfen werden die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren erst bei der nächsten Fälligkeit erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.06.2016 außer Kraft.

Olching, den 24.02.2021
Stadt Olching



Andreas Magg
Erster Bürgermeister